

7.2. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden vorrangig für Kinder, Jugendliche, Alleinverdienende ohne Absicherung über ein Familieneinkommen und bei sozialen Härtefällen genehmigt.

Die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist **ab dem 18. Lebensjahr** mit Einkommensnachweis **halbjährlich (bis 15. Februar bzw. 15. September)** an den Vorstand zu **beantragen** (Eine **rückwirkende Bearbeitung erfolgt nicht**).

Für **Schüler** reicht ab 18 Jahre das jährliche Einreichen der Kopie des Schülerscheines zu Beginn des Schuljahres. Für **Studenten** ist die Vorlage der Imma.-Bescheinigung zu Beginn eines jeden Semesters erforderlich.

Liegt zu den genannten Terminen kein Ermäßigungsantrag vor, wird der volle Beitrag berechnet. Eine **Rückzahlung** wegen nicht rechtzeitiger Beantragung wird **ausgeschlossen**.

8. Haftung

Grundsätzlich haften bei vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, sowie bei finanziellen Strafen infolge Nichterfüllung von Forderungen aus dem Spiel- und Wettkampfbetrieb die Verursacher selbst.

Vereinsanschrift:

SSV Chemnitz e. V.
Casparistr. 1, 09126 Chemnitz
Tel. 0371 52030863 Fax: 0371 52030864
e-Mail: info@ssv-chemnitz.de
Internet: www.ssv-chemnitz.de

Vom Vorstand beschlossen am: 10.09.2001, aktualisiert am 20.09.2010,
13.12.2013 u. 1.09.2017.

Sport- und Spielverein Chemnitz e. V.



O r d n u n g

*über Mitgliedschaft,
Beiträge
und Gebühren*

1. Grundlagen

Grundlagen für die Ordnung bilden:

- das BGB § 38 (Mitgliedschaft), § 39 (Austritt), § 57, § 58 (Satzung, Mindestanfordernisse)
- die Satzung des Vereins

sowie darauf beruhende Beschlüsse und Ordnungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Sportvereins kann jeder werden, insoweit er die Satzung des Sportvereins als für sich verbindlich anerkennt und aktiv an ihrer Einhaltung und Verwirklichung mitwirkt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss **schriftlich** (Vordruck **Aufnahmeantrag**) **an den Vorstand** des Sportvereins erfolgen. Mit der Unterschrift, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, verpflichtet sich das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Sportvereins als für sich verbindlich anzuerkennen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand, oder ein von ihm benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet über das Aufnahmeersuchen. Erfolgt keine schriftliche Benachrichtigung über eine Ablehnung der Aufnahme, welche nicht begründet werden muss, gilt der Antrag als bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

3. Mehrfach-Sporttreibende

Das Mitglied ist als solches einer Abteilung, einer Sportgruppe bzw. Mannschaft zugeordnet. Es kann entsprechend der Möglichkeiten, mit Zustimmung des Übungsleiters/Trainers der anderen Sportgruppe, in jeder weiteren Sportgruppe des Sportvereins als Gastmitglied üben und trainieren.

Der Mitgliedsbeitrag wird nach der beitragshöheren Sportart und Häufigkeit berechnet. Das Mitglied ist **verpflichtet, den Vorstand** darüber **schriftlich zu informieren**.

4. Ruhende Mitgliedschaft

Aus objektiven Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Wehrpflicht bzw. Zivildienst, Lehrgang, Ortsabwesenheit), über den Zeitraum von mind. einen halben Jahr, kann an den Vorstand ein schriftlicher Antrag auf ruhende Mitgliedschaft gestellt werden.

Der Antrag muss zu Beginn des betreffenden Kalenderhalbjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorliegen (**nicht rückwirkend** möglich) und bei Bedarf halbjährlich neu gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen.

5. Ummeldungen innerhalb des Sportvereins

Beim Wechsel in eine andere Sportgruppe ist eine schriftliche Ummeldung an den Vorstand vorzunehmen und der jeweilige Übungsleiter zu informieren.

6. Abmeldung von dem Sportverein

Die Abmeldung vom Sportverein ist **per 30.06. oder 31.12.** des lfd. Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat möglich. Diese muss **schriftlich an den Vorstand** und mdl. an den Übungsleiter erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass beide Partner ein eingegangenes Vertragsverhältnis ordnungsgemäß lösen und Forderungen unverzüglich bearbeitet und geltend gemacht werden können.

7. Gebühren, Beiträge, Bemessungsgrenzen, Ermäßigungen

(1) Für alle Mitglieder des Sportvereins besteht **Beitragspflicht**, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Höhe der Beiträge, Gebühren, Bemessungsgrenze und Dynamisierung (im Zweijahresrhythmus) werden vom Vorstand beschlossen und in der Anlage zur vorliegenden Ordnung ausgewiesen. Sie sind dynamisch zu gestalten und den allgemeinen Entwicklungs- und Kostenfaktoren anzupassen. Die Delegiertenversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.

7.1. Zahlungsformen und -modalitäten

(1) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden **ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig das SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Mitglieds-Nr. ist auch die Mandatsreferenz-Nummer. Zahlungsempfänger ist der SSV Chemnitz e.V. mit der Gläubiger-Identifikations-Nr. DE35ZZZ00000108076.

- Förderbeiträge, Kurs- und Lehrgangsgebühren werden gegebenenfalls gesondert entrichtet.

(2) Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden kalenderhalbjährlich (für **1. Hj. bis 15. März** und **2. Hj. bis 15. Oktober**) eingezogen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, **Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen**. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind entstandene Gebühren von ihm zu tragen. Überfällige Beitragsforderungen werden auf Kosten des Mitgliedes außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.